

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont
zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur
Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

zweite Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hameln

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Im Folgenden: Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2021), in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und § 32 Infektionsschutzgesetz (Im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung – Maskenpflicht im Bereich der Fußgängerzone der Stadt Hameln – vom 18.12.2020, verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 12.01.2021, beides öffentlich bekanntgemacht auf der Internetpräsenz des Landkreises Hameln-Pyrmont unter www.hameln-pyrmont.de, wird hiermit bis zum Ablauf des **08.03.2021** verlängert. Eine weitere Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Verstöße gegen §§ 2 bis 10 der Nds. Corona-VO stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nds. Corona-VO in Verbindung mit § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 08.03.2021.

I. Begründung

Die Infektionszahlen im Landkreis Hameln-Pyrmont sind weiterhin auf einem hohen Niveau. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist diffus und kann nicht ausschließlich auf vereinzelte Verbreitungsherde zurückgeführt werden. Daher wird die bestehende Maskenpflicht im Bereich des Stadtgebietes Hameln erneut verlängert.

Im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung von § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung – Maskenpflicht – vom 12.01.2021 lag der Landkreis bei einer 7-Tages-Inzidenz von 132,6 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die 7-Tages-Inzidenz am 02.02.2021 liegt mittlerweile bei einem Wert von 72 (177 Personen sind aktuell infiziert, davon 77 Erkrankte im Bereich der Stadt Hameln). Es sind seit Beginn der Pandemie bis zum 02.02.2021 insgesamt 53 Personen verstorben. Die Stadt Hameln weist innerhalb des Kreisgebietes am 02.02.2021 immer noch die höchste Zahl an Neuinfektionen auf. Der niedersächsische Durchschnitt liegt aktuell bei einem Wert von 77,7 (Inzidenz-Ampel des Landes Niedersachsen, Stand 02.02.2021). Jedoch kam es in den vergangenen Wochen immer wieder zu erheblichen Schwankungen dieser Werte innerhalb kürzester Zeiträume, sodass weiterhin nicht von einer Stabilisierung der Infektionszahlen im Kreisgebiet ausgegangen werden kann.

Zusätzlich besteht die unmittelbare Gefahr, dass die bislang in Europa und seit Dezember 2020 auch in Deutschland aufgetretenen *Virusvarianten* in absehbarer Zeit auch im Kreisgebiet auftreten werden.

Das Robert Koch Institut weist hinsichtlich der seit Dezember 2020 bekannten Britischen Variante „B.1.1.7“ darauf hin, dass Untersuchungen zufolge diese „noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten“ sei (RKI, Übersicht und Empfehlungen zu neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten, Stand: 25.01.21, abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=16DFABBAF0FF7DDA1A0748FB83D0ABEB.internet122?nn=2444038). Weiter wird dort ausgeführt, dass derzeit zwar noch unklar sei, wie sich diese neuen Varianten auf die Situation in Deutschland auswirken werden, aber bei erhöhter Übertragbarkeit der neuen Virusvarianten die Möglichkeit bestünde, dass noch mehr Menschen an COVID-19 erkranken und sich die Lage weiter verschärfe.

Unter anderem wurde die Corona-Mutation „B.1.1.7“ in immer mehr Landesteilen nachgewiesen und kam bereits in sieben Landkreisen in Niedersachsen vor (so berichtet im NDR am 29.01.2021, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Britische-Corona-Mutation-in-sieben-Landkreisen-nachgewiesen,corona6516.html>). Auch im benachbarten Kreis Lippe in Nordrhein-Westfalen wurde die Britische Corona-Mutation bereits nachgewiesen (so berichtet im WDR am 31.01.2021, abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/corona-mutation-bielefeld-100.html>).

In Anbetracht dieser Situation ist es umso wichtiger, neben der konsequenten Einhaltung der bekannten Regeln (mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, lüften etc.) die Maskenpflicht im Stadtgebiet Hameln aufrecht zu erhalten, um eine Übertragung von SARS-CoV-2 an den betroffenen Orten zu verhindern und dadurch eine etwaige Ausbreitung der neuen, noch leichter übertragbaren Variante(n) einzudämmen. Hierdurch soll auch eine Überbeanspruchung der Krankenhäuser und Gesundheitsämter verhindert werden.



Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Maskenpflicht verfolgt somit das Ziel, das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell großen Zahl von Personen im Kreisgebiet zu schützen und dadurch den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzauftrag zu erfüllen, indem Neuinfektionen mit dem Corona Virus möglichst verhindert werden und die Verbreitung des Virus zumindest verlangsamt wird. Zudem soll eine Überlastung des lokalen Gesundheitssystems verhindert werden.

§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG bestimmt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) eine notwendige Schutzmaßnahme darstellen kann. Darüber hinaus besagt § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG, dass bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen *umfassende* Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem Corona Virus zu verlangsamen und die oben genannten Ziele zu fördern, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch weiterhin eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzung im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren *Baustein*, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Aus den zur Erreichung dieses Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln wurde das mildeste, also die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel gewählt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 Nds. Corona-VO „jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie“. Sie ist jedoch nur dann geeignet, wenn sie auch eng anliegt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft auch in Zukunft jede Person, die sich in den gekennzeichneten Straßen in Hameln täglich zwischen 06:00 und 22:00 Uhr aufhält. Dies gilt insbesondere auch FußgängerInnen, FahrradfahrerInnen und sitzende Personen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind weiterhin Kinder unter 6 Jahren als auch Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können (§ 3 Abs. 6 Nds. Corona-VO).

Die verlängerte Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Umsetzung von § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen in Bezug auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG normierte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Die Maßnahme dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit aller, da durch eine Infektion mit dem Corona Virusreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann.



Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris). Die Maßnahme betrifft weiterhin nur einen räumlich und zeitlich beschränkten Teilbereich des öffentlichen Lebens, sodass die Betroffenen diesem Eingriff in gewissem Umfang als auch auf zumutbare Weise ausweichen können.

Im Vergleich zur Pflicht zum Tragen einer *medizinischen* Maske, wie sie mittlerweile u.a. in bestimmten geschlossenen Räumen und Verkehrsmitteln angeordnet wurde (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nds. Corona-VO), stellt die hier angeordnete Pflicht zum Tragen einer lediglich *textilen* Maske das mildere Mittel dar. Im Bereich der betroffenen Stadtgebiete halten sich Bürgerinnen und Bürger ausschließlich im Freien auf, weshalb hier – anders als in geschlossenen Räumlichkeiten – ein anderer Schutzbedarf angenommen wird. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole in bestimmten Situationen auch über größere Abstände möglich, zum Beispiel, wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Das RKI führt hierzu aus: „Übertragungen von SARS-CoV-2 im Freien über Distanzen von mehr als 1,5 m und die Vermeidung von größeren Menschenansammlungen sind bisher nicht beschrieben. Das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m und die Vermeidung von größeren Menschenansammlungen werden jedoch auch im Freien empfohlen, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen zu minimieren“ (RKI, Infektionsschutzmaßnahmen (Stand: 1.2.2021), abrufbar unter: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html).

Die Differenzierung zwischen Situationen in geschlossenen Räumlichkeiten und Kontakten im Freien entspricht zudem der vom Landesgesetzgeber getroffenen, bisherigen Systematik innerhalb der Nds. Corona-VO.

Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen anhand des in der Nds. Corona-VO festgelegten Ermittlungsszenarios und des Infektionsgeschehens statt, um diese Allgemeinverfügung bei gesichert rückläufigem Infektionsgeschehen aufzuheben bzw. gegebenenfalls anzupassen. Bei einem gesichert rückläufigem Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist gemäß § 28 Abs. 3 IFSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben demnach keine aufschiebende Wirkung.

II. Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Aufhebung, jedoch längstens mit Ablauf des 08.03.2021 außer Kraft. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung ist aufgrund des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens möglich.



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 04.02.2021

Im Auftrag

Sabine Meißner
(Kreisrätin)